

Meisterbetrieb braucht einen Meister, oder?



Die Gründung eines handwerklichen Meisterbetriebes kann nicht ohne einen Meister erfolgen.

Oftmals werden deshalb mit Handwerksmeistern Arbeitsverträge abgeschlossen, nach denen diese lediglich ihre Titel zur Verfügung stellen und nicht tatsächlich tätig werden.

Aber Vorsicht! Wer sich darauf einlässt, handelt rechtswidrig, wie aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Az.: 5 AZR 355/08) hervorgeht.

Im vorliegenden Fall ging es um die vermeintlichen Lohnansprüche eines angestellten Stuckateurmeisters und einem Stuckateurhandwerksbetrieb, dessen Geschäftsführer nicht über einen handwerklichen Meistertitel verfügte.

Der diesbzgl. abgeschlossene Arbeitsvertrag diene lediglich zur Vorlage beim Finanzamt. Die darin getroffenen Vereinbarungen (Arbeitszeit und -vergütung) sollten von Anfang an nicht eingehalten werden. Dennoch erhielt der Meister "aus Dankbarkeit" einen monatlichen Betrag, den der Betrieb allerdings nach ca. 3 Jahren kürzte und später gänzlich einstellte. Der Meister klagte auf Fortzahlung der Beträge, schließlich habe er die vereinbarten Leistungen stets erbracht.

Der Betrieb hielt den Arbeitsvertrag hingegen für unwirksam, da dieser nur aufgrund des Meisterzwangs und der Darstellung gegenüber der Handwerkskammer geschlossen worden sei. Eine tatsächliche Arbeitsleistung sei vom Stuckateurmeister zu keiner Zeit verlangt worden.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) wies die Klage des Stuckateurmeisters ab, jedoch konnte auch der Handwerksbetrieb nur bedingt vom Urteil profitieren.

Die BAG-Richter stellten nämlich unmissverständlich klar, dass nur zum Schein abgeschlossene Verträge nichtig seien und daraus auch niemand etwas einfordern könne. Der Vertrag diene einzig und allein dem Zweck, die gesetzliche Vorschrift des § 7 Handwerksordnung (HWO) zu umgehen. Danach kann nur derjenige in die Handwerksrolle eingetragen werden, der selbst eine bestandene Meisterprüfung vorweist oder einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter beschäftigt.

Somit bleibt das Urteil für beide Parteien nicht ohne Folgen.

Der Stuckateurmeister hatte keinen Anspruch auf Arbeitslohn und der Betrieb erhielt einen Bußgeldbescheid.



Gründungsstarter
startothek

* Dieser Newsletter wurde zitiert aus der **GründungsStartothek**: www.startothek.de

Die Fa. GüssVita ist **akkreditierter Startothek-Berater** und unterstützt darüber Gründungsvorhaben und Gründungssicherungsmaßnahmen im Rahmen geförderter Beratungen.

GüssVita Consulting

Kompetenzzentrum für Beratungsleistungen

Inh.: Cerstin Güss

Friedrichstr. 29

35469 Allendorf

Tel.: +49 (0)6407-90 50 351

Fax: +49 (0)6407-90 50 321

E-Mail: info@guessvita.de

Projektleiter:

Alfons Güss; Dipl. Betriebswirt

alfons.guess@guessvita.de

GüssVita Kompetenzzentrum (seit 1998)

Das GüssVita Kompetenzzentrum in Allendorf/Lda., mit den Repräsentanzen in Gladenbach, Bad Nauheim, Bad Blankenburg, Stuttgart und Radolfzell bietet geprüfte Beratungsleistungen und IT-Lösungen für Unternehmen und Gründer aus Handel, Industrie, Handwerk, Dienstleistung und Non-Profit-Organisationen an.

Ein Team aus firmenzugehörigen Mitarbeitern und Beratern, Berater der Kompetenz-Partner und Spezialisten externer Partner setzen sich für den Erfolg der Mandanten des Kompetenzzentrums ein.

Das Beratungsportfolio für Unternehmensberatung, StartUp, HoGa Beratung, Messeorganisation und Art & Medienberatung ergänzt das inhabergeführte Unternehmen mit umfassenden IT-Serviceleistungen, die betriebswirtschaftliche und technologische Kompetenz zum nachhaltigen Nutzen der Mandanten vereinen.

GüssVita-Grundsätzliches:

Die Erstellung eines Newsletters, und /oder das Zitieren aus den angegebenen Quellen begründet keine Handlungsempfehlung, noch kann daraus stillschweigend eine solche abgeleitet werden. Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der zugrunde liegenden Daten, auch Dritten gegenüber, kann nicht übernommen werden. Benannte Rechtsbeziehungen wurden nicht geprüft. Eine Haftung für Folgen einer Weitergabe dieser Ausarbeitung an Dritte wird von GüssVita nicht übernommen. Eine rechtliche Wertung, weder über die Vergangenheit, noch für die Zukunft, wird durch GüssVita nicht abgegeben. Rechtliche Fragen werden hierin nicht abschließend beantwortet, noch deren Auswirkungen, auch für die Zukunft, beantwortet. Die Ausarbeitung stellt weder eine steuerliche oder rechtsanwaltliche Beratung dar. Eine Vervielfältigung dieser Veröffentlichung darf nur von Güss Vita vorgenommen werden. Weitere Verteiler sind GüssVita zuvor zu benennen. Ein Abdruck oder das Zitieren aus dem Newsletter ist dann erlaubt, wenn die Fa. GüssVita darüber in Kenntnis gesetzt wird und die Quelle* (*GüssVita; Alfons Güss - Diplom Betriebswirt; info@guessvita.de) entsprechend benannt wird. Einer Veröffentlichung in anderen Publikationen oder im Internet wird hiermit ausdrücklich widersprochen.